



Stand: Jänner 2021

# Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen

des IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH  
für die **Überprüfung brandschutztechnischer Anlagen**  
(Brandmelde-, Sprinkler-, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen etc.)

1. Sofern der Kunde nicht gleichzeitig Betreiber der zu überprüfenden Anlage ist, steht es uns frei, Berichte auch dem Betreiber der zu überprüfenden Anlage zur Verfügung zu stellen, sofern der Kunde dieser Vorgangsweise nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.
2. Abweichend von Punkt 2 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt ein Vertrag auch dann zu Stande, wenn ein firmenmäßig gezeichnetes Auftragsformular bei uns einlangt oder wir mit dem Kunden mündlich oder schriftlich bereits einen Beratungstermin oder einen Überprüfungs- oder Abnahmetermin vereinbaren.
3. Ergänzend zu Punkt 3 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten eine mit der zu überprüfenden Anlage betraute Person für die Dauer der Überprüfung vor Ort beizustellen. Eine Funktionsprobe an den zu überprüfenden Anlagen muss technisch möglich sein.
4. Ergänzend zu Punkt 3 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen wird festgelegt, dass, sollte für das Betreten des Betriebsareals eine persönliche Schutzausrüstung notwendig sein, der Kunde bzw. Betreiber der Anlage verpflichtet ist, uns diese auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, hat uns der Kunde davon zeitgerecht zu informieren und die Kosten der Bereitstellung durch uns zu übernehmen.
5. Ergänzend zu Punkt 6 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, dass – soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden - im Auftrag nicht enthaltende und nicht kalkulierte zusätzliche Besprechungen, die Durchführung von Überprüfungen vor Ort (z.B. Abnahmen, Revisionen), die Erstellung zusätzlich erforderlicher Konzepte, Berichte bzw. Gutachten über die durchgeführten Überprüfungen, Reisekosten (Kilometer, Diäten, Nächtigungskosten) und sonstige Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterialien) zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Ergänzend zu Punkt 8 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen haften wir bei Altanlagen nur – soweit nichts anderes vereinbart wird – für die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblich technischen und rechtlichen Standards.
7. Unsere Mitarbeiter und von uns beauftragte Personen sind zur Geheimhaltung über Angelegenheiten, die ihnen im Zuge der Inspektion bekannt werden, verpflichtet. Dies betrifft auch den gegenständlichen Vertrag, Angebot, Auftrag etc. sowie alle sonstigen aus der Inspektion ergebenden Feststellungen und Mängel. Auskünfte über die Inspektionstätigkeiten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden erteilt werden, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

